

Strafzumessung zu differenzieren, und zwar zwischen solchen Personen, die bislang ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachgekommen sind, und solchen Personen, deren Straftat Ausdruck einer verfestigten Mißachtung gesellschaftlicher Verantwortung und Disziplin ist. Demgemäß haben sich die Strafzumessungskriterien auch auf die Person des Straftäters in ihrer konkreten Individualität und sozialen Verantwortung zu beziehen (vgl. 4.1.1.2.2.).

Gerechtigkeit der Strafzumessung erfordert notwendig die strikte *Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit* bei der Festsetzung der Strafe. Eine Strafe ist überhaupt nur gesetzlich, wenn die Handlung im Gesetz als Straftat gekennzeichnet ist und wenn die Schuld eindeutig festgestellt wurde. Gesetzlichkeit bedeutet weiter, Art und Höhe der Strafe im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu bestimmen sowie die im Straf- und Strafprozeßrecht für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gestellten Forderungen genau einzuhalten. Mit der Strafzumessung ist der in den Strafgesetzen zum Ausdruck gebrachte Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten gegenüber Straftätern einheitlich zu verwirklichen. Das bedeutet, daß die Strafzumessung in jedem Einzelfall auf der klassenmäßigen Bewertung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, der Persönlichkeit des Täters und der Ursachen und Bedingungen der Straftat basieren muß. Das ist eine Voraussetzung dafür, daß die sozialistische Öffentlichkeit die Gerechtigkeit der Strafe anerkennt und daß die Bereitschaft der Werktätigen, ihrer Kollektive und Organisationen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und zur Erziehung von Straftätern gefördert und der Rechtsverletzer veranlaßt wird, sich durch eigene Anstrengungen zu bewähren.

Für den Ausspruch einer gerechten Strafe und die Sicherung einer einheitlichen Strafzumessung büdet der nach den Normen des Allgemeinen Teils sowie nach der verletzten speziellen Norm für die begangene Tat vorgegebene *Strafrahmen* die rechtsverbindliche Grundlage. Das erfordert, auf der Basis zweifelsfreier Feststellung des Sachverhalts der jeweiligen Straftat und ihrer exakten Subsumtion unter den Tatbestand der verletzten speziellen Strafrechtsnorm sowie der ggf. in Betracht kommenden Regelungen des Allgemeinen Teils (z. B. über Höchst- und Mindestmaße, Rückfallverschärfung, Strafmilderung usw.) den sich aus diesen Normen jeweils ergebenden gültigen Strafrahmen für den konkreten Fall zu ermitteln. Hierbei ist auch die Differenzierung von Straftaten als schwere Fälle (vgl. § 114 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 StGB) und besonders schwere Fälle (vgl. § 96 Abs. 2 i. Verb. mit § 110 StGB) zu beachten.

Nur auf der Grundlage des auf diese Weise ermittelten gesetzlichen Strafrahmens ist für eine gerichtliche Strafzumessung nach den Kriterien des § 61 StGB als generellen Strafzumessungsregeln Raum.

Nach Feststellung des gesetzlichen Strafrahmens hat das Gericht sodann die konkrete Straftat nach Maßgabe der entscheidenden objektiven und subjektiven Tatumstände sowie unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit in ihren politisch-gesellschaftlichen Zusammenhängen zu werten und rechtlich zu beurteilen. Auch bei dieser Wertung ist das Gericht an das Gesetz gebunden. Hierfür gibt § 61 Abs. 2 StGB die gesetzlich zulässigen allgemeinen Strafzumessungskriterien verbindlich vor.